

Streitgegenstand: Einrede der abgeurteilten Sache, Rechtskraft in Bezug auf nicht vorgebrachte Einwände

Art. 137 Abs. 2 lit. i, Art. 276 Abs. 1 ZPO FR

Der Streitgegenstand umfasst auch Einwände, die während des betreffenden Verfahrens hätten vorgebracht werden können, aber nicht vorgebracht wurden. Dem Vorbringen solcher Tatsachen im Rahmen eines zweiten Verfahrens kann daher die Einrede der abgeurteilten Sache entgegengehalten werden. [126]

KGer FR, I. Zivilappellationshof, 101 2009–70, Urteil vom 10. März 2010

Die Gesellschaft B. hatte einen Versicherungsvertrag über Kollektivkrankentaggelder mit der Versicherungsgesellschaft X. abgeschlossen. Gemäss Vertrag war der Erwerbsausfall aller Angestellten von B. im Krankheitsfall von bis zu 716 Tagen abgedeckt. Y., der einzige Angestellte von B., war in der Folge während mehr als 716 Tagen vollständig arbeitsunfähig gewesen. In diesem Rahmen hatte X. insgesamt 432 Taggeldentschädigungen geleistet, daraufhin jedoch die Rückzahlung dieser Entschädigungen beantragt sowie die restlichen 284 Taggeldentschädigungen verweigert und geltend gemacht, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht korrekt über den Gesundheitszustand von Y. informiert worden zu sein. Eine von Y. – der sich von B. die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag hatte abtreten lassen – angehobene Klage gegen X. war in zweiter Instanz vom Kantonsgericht Freiburg gutgeheissen und X. zur Leistung der übrigen Taggeldentschädigungen verurteilt worden. Y. hatte dabei als neue Tatsache vorgebracht, er erhalte eine volle IV-Rente, und diese Tatsache mit entsprechenden Beweismitteln untermauert. X. hatte dem entgegnet, Rentenverfügungen der IV hätten keine präjudizielle Wirkung in Bezug auf das Verfahren zwischen ihr und Y.

Nachdem Y. definitive Rechtsöffnung für den eingeklagten Betrag von CHF 25 768.75 erhalten hatte, war ihm dieser durch X. überwiesen worden. X. hatte in der Folge jedoch versucht, mittels Klage CHF 34 083.05 von Y. zurück zu erhalten, d.h. den Betrag, um welchen sie Y. für überent-

schädigt hielt. Das Zivilgericht hatte die Einrede der abgeurteilten Sache von Y. geschützt und war auf die Klage nicht eingetreten.

Gegen diesen Nichteintretensentscheid führte X. Beschwerde an das Kantonsgericht mit der Begründung, der Streitgegenstand sei nicht derselbe, zumal es im ersten Verfahren um den grundsätzlichen Anspruch auf Krankentaggelder von Y. aufgrund seines Gesundheitszustands gegangen sei. Demgegenüber sei Gegenstand des Zweitprozesses die Frage der Überentschädigung. Diesen Einwand wies das Kantonsgericht ab. Es hielt mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung fest, von der Wirkung der *res iudicata* seien alle Tatsachen betroffen, die im Rahmen des ersten Verfahrens bereits bestanden hätten, aber nicht vorgebracht und bewiesen worden seien. Die Frage der Überentschädigung sei im vorangehenden Verfahren zwar nicht beurteilt worden. Das Geltendmachen einer Überentschädigung stelle jedoch eine rechtsaufhebende Tatsache dar, deren Beweis – und demzufolge auch deren Behauptung – X. obliege. Die Parteien hatten schon im Rahmen des ersten Verfahrens Kenntnis von der Verfügung der IV gehabt. Damit war bereits damals klar gewesen, dass die Verurteilung zur Leistung von Taggeldentschädigungen ein Risiko der Überentschädigung mit sich brachte. Zwar hatte X. die Abweisung der Klage beantragt, doch hätte sie sämtliche Verteidigungsmittel bereits im Rahmen jenes Verfahrens einbringen müssen.

Kommentar

Beim Einwand der Überentschädigung geht es nicht um einen von der Frage des Anspruchs auf Krankentaggelder losgelösten selbständigen Anspruch, sondern um eine dem Anspruch auf Krankentaggelder entgegenstehende, mithin rechtsaufhebende Tatsache. Der Schuldner bestreitet bei einer solchen nicht die Richtigkeit der Behauptungen des Gläubigers, sondern bringt weitere, hinzutretende Umstände vor. Dies führt dazu, dass trotz eines verwirklichten rechtserzeugenden Sachverhalts das betreffende Recht trotzdem nicht ausgeübt werden kann. Für eine solche rechtsaufhebende Tatsache obliegt die Behauptungs- und Beweislast der beklagten Partei (vgl. dazu BK-KUMMER Art. 8 ZGB N 164 f.; LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich 2010, Art. 222 N 23). Im Sinne der Rechtssicherheit muss das Anheben eines Zweitprozesses zur Beurteilung einer rechtsaufhebenden Tatsache daher zu einem Nichteintretensentscheid führen, zumal diese Tatsache bereits im Rahmen eines ersten Verfahrens zwischen den selben Parteien hätte vorgebracht werden müssen.